-

Sozialgerichtsbarkeit Bundesrepublik Deutschland

Land	Bundesrepublik Deutschland
Sozialgericht	Bundessozialgericht
Sachgebiet	Rentenversicherung
Abteilung	5
Kategorie	Urteil
Bemerkung	-
Rechtskraft	-
Deskriptoren	-
Leitsätze	-
Normenkette	-

1. Instanz

Aktenzeichen	-
Datum	10.02.2000

2. Instanz

Aktenzeichen	-
Datum	30.01.2002

3. Instanz

Datum	11.12.2002

Die Revision der KlÃ¤gerin gegen das Urteil des Landessozialgerichts Niedersachsen vom 30. Januar 2002 wird als unzulÃ¤ssig verworfen. Kosten des Revisionsverfahrens sind nicht zu erstatten.

GrÃ¼nde:

I

Die am 26. Februar 1925 geborene KlÃ¤gerin begehrt die Neufeststellung ihrer mit bestandskrÃ¤ftigem Bescheid vom 16. Februar 1990 ab 1. MÃ¤rz 1990 gewÃ¤hrten Regelaltersrente unter zusÃ¤tzlicher (additiver) BerÃ¼cksichtigung von Entgeltpunkten (EP) fÃ¼r Kindererziehungszeiten (KEZ) fÃ¼r ihre zwei am 15. Dezember 1949 und 7. Mai 1964 geborenen Kinder. Sie hatte im ersten Lebensjahr der Kinder (bis auf einen Monat) teils freiwillige, teils PflichtbeitrÃ¤ge entrichtet, so dass nach Â§ 1255a Abs 5 Satz 1 und 2 Reichsversicherungsordnung (RVO) zwar die mit KEZ zusammenfallenden BeitrÃ¤ge auf den (monatlichen) Wert 6,25 angehoben wurden, im Ãbrigen aber die KEZ in diesen ZeitrÃ¤umen zu keiner Rentensteigerung fÃ¼hrten. Die additive BerÃ¼cksichtigung und stufenweise ErhÃ¶hung des Werts der KEZ nach MaÃgabe des Â§ 307d Sozialgesetzbuch â

Sechstes Buch â□□ (SGB VI) ab der Rentenanpassung zum 1. Juli 1998 erhÃ¶hte deshalb die der Rentenberechnung zugrunde liegenden persÃ¶nlichen EP.

Mit Bescheid vom 12. Januar 1999 in der Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 15. Juli 1999 lehnte die Beklagte die bei einer Vorsprache am 10. Juli 1998 begehrte (teilweise) RÃ¼cknahme des Rentenbescheides und eine Neufeststellung unter additiver BerÃ¼cksichtigung der KEZ fÃ¼r ZeitrÃ¤ume vor dem 1. Juli 1998 ab, denn Â§ 307d SGB VI sei im Regelfall erst am 1. Juli 1998 in Kraft getreten und nur ausnahmsweise frÃ¼hestens ab 1. Januar 1986, wenn die Rente am 27. Juli 1996 noch nicht bindend bewilligt worden sei (Art 33 Abs 2 und 12 Rentenreformgesetz (RRG) 1999 vom 16. Dezember 1997, BGBl I 2998). Die KlÃ¤gerin kÃ¶nne auch nicht im Wege des sozialrechtlichen Herstellungsanspruchs so gestellt werden, als hÃ¤tte sie rechtzeitig Widerspruch eingelegt. Das Sozialgericht Oldenburg (SG) hat mit Urteil vom 10. Februar 2000 der Klage teilweise stattgegeben und die Beklagte verurteilt, "den Wert der Altersrente der KlÃ¤gerin fÃ¼r den Rentenbezugszeitraum vom 1. Januar 1994 bis 30. Juni 1998 neu zu berechnen und dabei die von der KlÃ¤gerin geleisteten KEZ, die mit beitragsbelegten Zeiten zusammentreffen, in vollem Umfang (additive Bewertung) anzurechnen sowie eine entsprechende Rentennachzahlung an die KlÃ¤gerin zu leisten": Das Gericht sei nicht davon Ã¼berzeugt, dass die KlÃ¤gerin im Jahre 1990 fehlerhaft beraten worden sei und bei zutreffender Beratung rechtzeitig Widerspruch erhoben hÃ¤tte. Das Begehren der KlÃ¤gerin sei dagegen als Antrag nach Â§ 44 Sozialgesetzbuch â□□ Zehntes Buch â□□ (SGB X) zu werten, dessen Voraussetzungen hier vorlÃ¤gen, so dass rÃ¼ckwirkend ab 1. Januar 1994 die Rente neu zu berechnen sei. Â§ 307d SGB VI iVm Art 33 Abs 2 und 12 RRG 1999 stehe dem nicht entgegen, denn damit werde nur eine Verpflichtung der Beklagten zur Neufeststellung der Rente von Amts wegen geregelt, hier sei indes am 10. Juli 1998 ein Ã□berprÃ¼fungsantrag gestellt worden. Zwar sei nach dem Beschluss des Bundesverfassungsgerichts (BVerfG) vom 12. MÃ¤rz 1996 â□□ 1 BvR 609/90 und 1 BvR 692/90 â□□ (BGBl 1996 I 1173 = BVerfGE 94, 241 = SozR 3-2200 Â§ 1255a Nr 5) Â§ 1255a Abs 5 Satz 2 RVO idF des Hinterbliebenenrenten- und Erziehungszeiten-Gesetzes (HEZG) nur fÃ¼r mit dem Grundgesetz (GG) unvereinbar und nicht fÃ¼r nichtig erklÃ¤rt worden. Dies schrÃ¤nke aber die Anwendbarkeit des Â§ 44 SGB X nicht ein. Auf das Urteil des Bundessozialgerichts (BSG) vom 8. September 1988 â□□ 11/7 RAr 61/87 â□□ BSGE 64, 62 = SozR 4100 Â§ 152 Nr 18 werde Bezug genommen. Ohne die mit dem GG fÃ¼r unvereinbar erklÃ¤rte Regelung des Â§ 1255a Abs 5 Satz 2 RVO hÃ¤tte der Gesetzgeber die KEZ additiv berÃ¼cksichtigt, was sich aus der Neufassung des Â§ 70 Abs 2 SGB VI bzw der EinfÃ¼gung des Â§ 307d SGB VI ergebe.

Auf die Berufung der Beklagten hat das Landessozialgericht Niedersachsen (LSG) mit Urteil vom 30. Januar 2002 das Urteil des SG aufgehoben und die Klage abgewiesen: Der Anspruch lasse sich entgegen der Rechtsauffassung des SG nicht auf Â§ 44 SGB X stÃ¼tzen, denn dessen Anwendung sei durch die Spezialvorschrift des Â§ 307d SGB VI ausgeschlossen. Das BVerfG habe Â§ 1255 Abs 5 Satz 2 RVO nur mit dem GG fÃ¼r unvereinbar erklÃ¤rt, gleichzeitig aber betont, dass Rentenbescheide, die im Zeitpunkt der Bekanntgabe seiner Entscheidung bereits bestandskrÃ¤ftig waren, nach dem Grundgedanken des Â§ 79 Abs 2 Satz 1 Bundesverfassungsgerichtsgesetz unberÃ¼hrt blieben. Es sei jedoch dem

Gesetzgeber unbenommen, eine gÃ¼nstigere Regelung zu treffen. Diesen Gestaltungsspielraum habe der Gesetzgeber genutzt und mit den unterschiedlichen Zeitpunkten des Inkrafttretens der additiven Anrechnung der KEZ nach Â§ 307d SGB VI, je nachdem, ob eine bestandskrÃ¤ftige oder noch nicht bestandskrÃ¤ftige Rentenbewilligung zum Zeitpunkt der Bekanntgabe der Entscheidung des BVerfG vorgelegen hatte (Art 33 Abs 2 und 12 RRG 1999), gleichzeitig eine davon abweichende rÃ¼ckwirkende Neufeststellung nach MaÃgabe des Â§ 44 SGB X ausgeschlossen.

Mit der â vom LSG zugelassenen â Revision rÃ¼gt die KlÃ¤gerin die Verletzung des Â§ 44 SGB X. Zutreffend habe das SG den RÃ¼cknahme- und Neufeststellungsanspruch der KlÃ¤gerin auf diese Norm gestÃ¼tzt. Es sei von grundsÃ¤tzlicher Bedeutung, ob Â§ 307d SGB VI iVm Art 33 Abs 2 und 12 RRG 1999 den Anwendungsbereich des Â§ 44 SGB X einschrÃ¤nke.

Die KlÃ¤gerin beantragt sinngemÃ¤Ã,

das Urteil des LSG vom 30. Januar 2002 aufzuheben und die Berufung der Beklagten gegen das Urteil des SG vom 10. Februar 2000 zurÃ¼ckzuweisen.

Die Beklagte beantragt,

die Revision zurÃ¼ckzuweisen.

Sie hÃ¤lt das Urteil des LSG fÃ¼r zutreffend.

II

Die Revision der KlÃ¤gerin ist unzulÃ¤ssig und daher nach Â§ 169 Sozialgerichtsgesetz (SGG) zu verwerfen. Ihre BegrÃ¼ndung entspricht nicht den gesetzlichen Anforderungen.

GemÃ¤Ã Â§ 164 Abs 2 Satz 1 und 3 SGG ist die Revision zu begrÃ¼nden. Die Pflicht zur schriftlichen BegrÃ¼ndung des Rechtsmittels soll eine umfassende Vorbereitung des Revisionsverfahrens gewÃ¤hrleisten und ua sicherstellen, dass der RevisionsklÃ¤ger bzw sein Prozessvertreter das angefochtene Urteil im Hinblick auf das Rechtsmittel Ã¼berprÃ¼ft und mit Blickrichtung auf die Rechtslage genau durchdenkt. Daher ist nach stÃ¤ndiger Rechtsprechung des BSG die Revision â auch bei materiell-rechtlichen RÃ¼gen â sorgfÃ¤ltig zu begrÃ¼nden (ua jeweils mwN BSG Urteile vom 19. MÃ¤rz 1992 â 7 RAr 26/91 â BSGE 70, 186, 187 f = SozR 3-1200 Â§ 53 Nr 4; vom 16. Dezember 1981 â 11 RA 86/80 â SozR 1500 Â§ 164 Nr 20 und vom 8. Februar 2000 â B 1 KR 18/99 R â SozR 3-1500 Â§ 164 Nr 11; Senatsbeschluss vom 8. Mai 2002 â B 5 RJ 4/02 R -, Senatsurteil vom 3. Juli 2002 â B 5 RJ 30/01 R -, verÃ¶ffentlicht in JURIS; zustimmend BVerfG Beschluss vom 7. Juli 1980 â 2 BvR 310/80 â SozR 1500 Â§ 164 Nr 17).

Es ist darzulegen, dass und weshalb die Rechtsansicht des Berufungsgerichts nicht geteilt wird. Dies kann nur mit rechtlichen ErwÃ¤gungen geschehen. Die

RevisionsbegrÃ¼ndung muss nicht nur die eigene Meinung des RevisionsklÃ¤gers wiedergeben, sondern sich â zumindest kurz â mit den EntscheidungsgrÃ¼nden des angefochtenen Urteils auseinander setzen und erkennen lassen, dass und warum die als verletzt gerÃ¼gte Vorschrift des materiellen Rechts nicht oder nicht richtig angewandt worden ist (vgl bereits BSG Beschluss vom 2. Januar 1979 â 11 RA 54/78 â SozR 1500 Â§ 164 Nr 12). Aus dem Inhalt der Darlegung muss sich ergeben, dass sich der RevisionsklÃ¤ger mit den GrÃ¼nden der angefochtenen Entscheidung rechtlich auseinander gesetzt hat, und inwieweit er bei der Auslegung der angewandten Rechtsvorschriften anderer Auffassung ist. Wird die Verfassungswidrigkeit einer Norm geltend gemacht, gelten keine anderen MaÃstÃ¤be.

Diesen Anforderungen wird die mit dem Schriftsatz vom 17. Mai 2002 eingereichte RevisionsbegrÃ¼ndung nicht gerecht. Nach einer Wiedergabe des Prozessverlaufs erschÃ¶pft sie sich darin, die grundsÃ¤tzliche Bedeutung der Rechtssache mit Blick auf die Breitenwirkung und die Fortentwicklung des Rechts darzulegen, was aber gar nicht erforderlich gewesen wÃ¤re, da die Revision bereits vom LSG zugelassen worden war. Eine Auseinandersetzung mit den EntscheidungsgrÃ¼nden im Urteil des LSG, mit dem dieses der Rechtsauffassung des SG entgegengetreten war, fehlt vÃ¶llig. Bei diesem prozessualen Ablauf genÃ¼gt es keinesfalls zu schreiben: "Die KlÃ¤gerin schlieÃt sich in der rechtlichen Auffassung vollinhaltlich den AusfÃ¼hrungen des Sozialgerichts Oldenburg im Urteil vom 10.02.2000 an. Es ist zutreffend die Anwendbarkeit des Â§ 44 SGB X neben Â§ 307d SGB VI angenommen worden." Denn angefochten ist im Revisionsverfahren das Urteil des LSG und gegen dessen rechtliche Argumentation muss in der RevisionsbegrÃ¼ndung vorgetragen werden. Allein die Bezugnahme auf die UrteilsgrÃ¼nde des SG in der RevisionsbegrÃ¼ndung lÃ¤sst nicht aus sich heraus erkennen, dass sich die RevisionsklÃ¤gerin mit den GrÃ¼nden, auf denen gerade die angefochtene Entscheidung beruht, auseinandergesetzt hat (BSG Urteil vom 28. Januar 1981 â 9 RV 1/80 â verÃ¶ffentlicht in JURIS).

Die Kostenentscheidung beruht auf Â§ 193 SGG.

Erstellt am: 27.08.2003

Zuletzt verändert am: 20.12.2024